

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 39 (1934-1935)
Heft: 8

Artikel: Gleiche Arbeit - gleicher Lohn
Autor: Verband der Genfer Primarlehrerinnen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-313037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den guten Seiten unseres Volkes gar nicht passt, wenn oft ganz einsichtslose Männer unverheirateten und schwer um ihre Existenz kämpfenden Frauen das Brot neiden, das sie verdienen. Das passt nicht zu einem ernsthaft arbeitenden Volke und nicht zum Gedanken der Volksgemeinschaft. » Aus « Die Frau ».

Das Recht auf Arbeit

Wir haben seinerzeit in Nr. 3 der « Lehrerinnen-Zeitung » des laufenden Jahrgangs unter dem Titel « Sanierung der bernischen Staatsfinanzen und Lehrerinnenbesoldung » mitgeteilt, von welch unerhörten Abbauvorschlägen die bernischen Lehrerinnen bedroht waren.

Laut « Schweizer Frauenblatt » hat nun die grossrätsliche Kommission zu jenen Vorschlägen Stellung genommen und u. a. folgende Änderungen beschlossen:

- a) Streichung der Bestimmung, welche die Besoldungen der Lehrerinnen reduzieren wollte. Es wurde als unbillig bezeichnet, aus der vor einem Jahr revidierten Besoldungsordnung eine gewisse Gruppe gesondert herauszunehmen, dazu noch eine, die sich nicht mit dem Stimmzettel wehren kann. Eine neue Einschätzung der Arbeit der Frau im Verhältnis zu der des Mannes, um die es bei dieser Besoldungsherabsetzung geht, dürfe nicht so unter der Hand in ein Sanierungsgesetz eingeschmuggelt werden.
- b) In bezug auf das Doppelverdienertum, in dem Sinn gemeint, dass den verheirateten Lehrerinnen (sowie allen in der Staatsverwaltung und den Staatsbetrieben beschäftigten verheirateten Frauen) keine Alterszulagen mehr ausgerichtet werden sollten, wünschte die Kommission eine Formulierung, die grundsätzlich das Doppelverdienertum bekämpft, aber die Möglichkeit offen lässt, die einzelnen Fälle einer Prüfung zu unterziehen und sozial begründete Doppelverdienerverhältnisse bestehen zu lassen. Sie wies den betreffenden Artikel an die Regierung zurück.

Damit ist in beiden Fällen eine Entscheidung getroffen worden, der für die Bewertung der Frauenarbeit und für das Doppelverdienertum prinzipielle Bedeutung zukommt.

Gleiche Arbeit — gleicher Lohn

Dem Frauenblatt « Le Mouvement Feministe » wurde geschrieben: « Um irrtümlichen Ansichten der Bevölkerung bei Anlass der Debatten über die Besoldungseinsparungen in Genf zu begegnen, haben die Lehrerinnen Genfs an den Grossen Rat folgende Eingabe gerichtet:

1. Als gute Patrioten sind sie mit einer den finanziellen Verhältnissen Rechnung tragenden Reduktion der Gehälter einverstanden wie alle andern Staatsbeamten. Aber sie protestieren nachdrücklich gegen eine Reduktion ihres Einkommens um 50 bis 16% nur weil sie Frauen sind.
2. Sie erklären, dass sie durch gleiche Ausbildung wie diejenige der Kollegen ist, durch ein gleiches Arbeitspensum und durch gewissenhafte

- und begeisterte Arbeit, das Prinzip anerkannt wissen möchten: Gleiche Arbeit – gleicher Lohn, welches die Behörden 1919 in Kraft setzten.
3. Sie weisen den Vorwurf häufigerer Schulversäumnisse gegenüber denjenigen ihrer Kollegen zurück. Sie erinnern daran, dass die Mehrzahl der Absenzen ihren Grund in ihren Mutterpflichten hat, welche sie mindestens als Aequivalent zum Militärdienst der Kollegen betrachten. Dem Erziehungsdepartement stehen jederzeit Pflicht und Recht zu, im Falle unberechtigter Absenzen gegen dieselben einzuschreiten. Ueberdies erhalten die Lehrerinnen keine Beiträge von Krankenkassen.
 4. Sie unterstreichen die Tatsache, dass Zürich, bei bedeutend höheren Salären ebenfalls an der Gleichbesoldung von Lehrern und Lehrerinnen festhält und sie erinnern daran, dass seit 1919 die Gleichstellung in ganz Frankreich durchgeführt ist, der Grundsatz «Gleiche Arbeit – gleicher Lohn» ist auch vom Internationalen Arbeitsamt aufgestellt worden.
 5. Die Lehrerinnen hoffen unter den Vätern und Müttern ihrer Schüler, welche sie immer wieder ihrer Dankbarkeit versichern und in ihrer Arbeit ermutigen, eine Bürgerschaft zu finden, welche für das Recht auf Arbeit (der Frauen) einsteht und die damit beweist, dass sie über dem Neid und der Eifersucht stehen, welche den Anstoß gegeben haben, aus niedriger politischer Einstellung den Antrag auf die oben erwähnte Reduktion der Lehrerinneneinkommen zu stellen.
 6. Sie appellieren an die ganze Bevölkerung Genfs um eine gerechte und ihren Leistungen entsprechende Beurteilung.

Der Verband der Genfer Primarlehrerinnen. »

Warum lügen die Kinder?

Von Privatdozent Dr. Franziska Baumgarten

(Schluss.)

Ausser der experimentellen Psychologie hat noch die moderne Psychiatrie wertvolle Beiträge zum Verständnis der Kinderlügen beigebracht. Sie stellte fest, dass die Lüge eine Begleiterscheinung respektiv ein Symptom einer Geisteskrankheit oder eine Krankheit selbst (die sogenannte Pseudologia fantastica) ist. Diese pathologische Lüge kann durch verschiedene krankhafte Prozesse, sowohl durch Störungen der Affekte (bei Hysterie, Epilepsie, Manie, Angstneurose), wie durch Störungen der geistigen Fähigkeiten des Denkens und Urteilens verursacht werden. Sie unterscheidet sich zwar in vieler Hinsicht von der normalen Lüge, zum Beispiel sie tritt ohne äusseren Zwang auf, ist zwecklos, ist aktiv und aggressiv – der pathologische Lügner glaubt fest an das, was er sagt – aber sie hat auch verschiedene Ähnlichkeiten mit der Phantasielüge der normalen Menschen. So zum Beispiel bei den sprichwörtlich gewordenen Jägergeschichten (Jägerlatein). Es darf hier auf solche Gestalten der Weltliteratur wie Falstaff von Shakespeare, Baron von Münchhausen, Tartarin de Tarascon (von Daudet), Zagloba (von Sienkiewicz), hingewiesen werden, deren Lügen einerseits an die pathologischen, anderseits an die Phantasielügen des Kindesalters grenzen.

Die pathologischen Lügner sind für ihre Lügen, die durch krankhafte Prozesse bedingt sind, nicht verantwortlich. Die moderne Psychiatrie fordert für sie entweder eine Erziehungs- oder eine Heilanstalt. Harte Strafe sei völlig unangebracht.